

Die rechtlichen Persekutionsformen der Arbeiterbewegung in Deutschland und Österreich in den Jahren 1866 bis 1890*

KAREL LITSCH — KAREL MALY

Der im Referat behandelte Zeitabschnitt umfasst das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts, welches in internationalem Massstab als die Periode des beginnenden Verfalls des Kapitalismus und des allmählichen Übergangs zum Monopolkapitalismus gekennzeichnet werden kann. In dieser Periode, die von Lenin als relativ „friedlich“ charakterisiert wurde, da der Westen die bürgerlichen Revolutionen abgeschlossen hatte, der Osten aber noch nicht reif für sie war,¹⁾ kam es zu einer bedeutenden Entfaltung der sozialistischen Arbeiterbewegung in Deutschland und in Österreich, die durch die kapitalistische Entwicklung und die damit verbundene Verschärfung der Klassengegensätze gefördert wurde. Wie schon in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde Deutschland nach der Pariser Kommune bis zum Vorabend der russischen Revolution von 1905 zum Zentrum der internationalen revolutionären Bewegung und die objektive Tatsache, dass Deutschland zu einem „Industrieland ersten Ranges“ (Engels) geworden war, widerspiegelte sich auch im revolutionären Bewusstsein der Arbeiterklasse. Ganz gesetzmässig konzentrierte sich deshalb die Aufmerksamkeit von Marx und Engels auf die Tätigkeit der deutschen Sozialdemokratie, auf ihre Erscheinungsformen der kleinbürgerlichen Ideologie und „die Prinzipien des Kampfes für die ideologische und organisatorische Einheit der Partei“.²⁾

Die Arbeiterbewegung Zisleitaniens, hat mit der deutschen Entwicklung vieles gemeinsam und wurde von ihr bedeutend beeinflusst.³⁾ Der starke Industrialisierungsprozess der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte

*) Die Studie wurde an dem tschechisch-deutschen rechtshistorischen Kolloquium am 18. 9. 1973 an der Humboldt-Universität zu Berlin als Referat vorgetragen.

1) Lenin: *Ausg. Werke I.* Berlin 1954, S. 70.

2) H. Gemkow: *F. Engels' Hilfe beim Sieg der deutschen Sozialdemokratie über das Sozialistengesetz.* Berlin 1957, S. 10.

auch hier zu einer intensiven Ausbeutung der Arbeiterklasse und einer Entfaltung ihrer sozialistischen Bewegung. Die sozialistische Richtung der österreichischen Arbeiterbewegung brauchte aber eine relativ längere Zeit zur Überwindung verschiedener kleinbürgerlicher reformistischer Tendenzen, die besonders durch die Nationalitätenfrage kompliziert wurden und unterlag auch viel intensiver radikalen Strömungen oder direkt der anarchistischen „Propaganda der Tat“, wie sie z. B. von Most verbreitet wurde.⁴⁾

Es ist für die historische Entwicklung beider Staaten und das Verhältnis der Bourgeoisie zur herrschenden Schicht, sowie zur Arbeiterklasse charakteristisch, dass die Revolution von 1848/49 mit einer Niederlage der bürgerlich-demokratischen Kräfte und einem Klassenkompromiss abgeschlossen wurde. Nach der Revolution wurden zwar die liberalen Forderungen des Bürgertums auf dem Wirtschaftsgebiet erfüllt, die engen Klasseninteressen der Bourgeoisie, beeinflusst durch den anwachsenden Widerspruch zwischen Arbeit und Kapital, führten aber nicht zur Übernahme der politischen Hegemonie. Infolge des Klassenkompromisses von 1848/49 wurde daher in beiden Staaten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kein konsequentes bürgerlich-demokratisches parlamentarisches System eingeführt. Die Monarchie konnte auch weiterhin eine starke Position einnehmen, auf welche sich die konservativen Kräfte aller politischen Richtungen stützen. Es kann auch nicht übersehen werden, dass die liberale Bewegung der Bourgeoisie von starken nationalistischen Tendenzen beeinflusst wurde, die in Deutschland durch die Einheitsfrage, in Österreich durch die Nationalitätenwidersprüche hervorgerufen wurden.

Die Organisationsstruktur der sozialistischen Arbeiterbewegung konnte in der Mitte der siebziger Jahre bedeutende Erfolge und Veränderungen aufweisen. Im Deutschen Reich war es vor allem der Vereinigungskongress von Gotha 1875 der trotz der Konservierung lassalleianischer opportunistischer Ideen von Engels „als grosser Erfolg“ bezeichnet wurde.⁵⁾

In Österreich begann im Jahre 1874 durch die Gründung einer selbständigen politischen Partei des österreichischen Proletariats auf dem Kongress von Neudorf die selbständige organisatorische Entfaltung der österrei-

3) Über die Beziehungen der deutschen und der tschechischen Arbeiterbewegung im allgemeinen vgl. die Beiträge in Aus 500 Jahren deutsch-tschechoslowakischer Geschichte, hrsg. von K. Obermann u. J. Polišenský, Berlin 1958. Zu den Bemühungen der österr. Ämter den Einfluss der deutschen Bewegung auf die österr. Sozialdemokratie zu beseitigen, vgl. K. Malý: Policejní a soudní persekuce dělnické třídy v 2. polovině 19. století v Čechách (Die Polizei- und Gerichtpersektion der Arbeiterklasse in der 2. Hälfte des 19. Jh. in Böhmen), Praha 1967, bes. S. 142 ff.

4) Die radikalen Vertreter der tschechischen Arbeiterklasse, wie z. B. Zoula, Hybeš, Pecka u. a. waren keine ausschliesslichen Anhänger von Most. Ihre Kritik am gemässigten Flügel wurde zur Überwindung des Opportunismus und den consequenten Kampf für den Sozialismus geführt. Vgl. Malý: ebenda, S. 139.

5) Marx-Engels-Lenin-Stalin: Zur deutschen Geschichte, Bd. II, Berlin 1954, S. 1278.

chischen Arbeiterbewegung.⁶⁾ Ein Einfluss der deutschen Arbeiterbewegung auf die österreichischen Länder blieb aber auch nach dem Jahre 1874 bestehen und war weiterhin in gewissen Richtungen für die Entwicklung der österreichischen sozialdemokratischen Partei bestimmend. Neben allen, durch die unterschiedliche ökonomische und politische Situation hervorgerufenen Unterschieden, können wir deshalb auch viele Ähnlichkeiten im Schicksal beider Parteien vorfinden.

Ohne die politisch-ideologische Grundlage beider Parteien zu berücksichtigen bestehen Unterschiede besonders in ihrer Rechtsstellung und in den Formen und Methoden der Persekution. Die Herausarbeitung dieser spezifischen Unterschiede und im Gegensatz dazu dann der gemeinsamen Momente besonders im Vorgehen der herrschenden Schicht ist für eine breite Analyse der internationalen Arbeiterbewegung sehr wichtig. Sie kann auch in grundsätzlichen Fragen zur Erkenntnis der historischen Bedingungen beitragen, unter welchen das deutsche Proletariat und das Proletariat der einzelnen Nationalitäten der österreichischen Monarchie an die Erfüllung seiner historischen Aufgabe, d. h. der Beseitigung der Bourgeoisie und dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaft herangetreten ist.

Als Grundlage für die Ausführungen dienen die kritischen Jahre, in welchen die herrschende Klasse in Deutschland und Österreich mit Hilfe einer terroristischen Gesetzgebung versuchte, die Arbeiterklasse und ihre politischen Organisationen zu liquidieren oder zu schwächen. Gerade in diesem Zeitabschnitt wurden in relativ grossem Ausmass ein gemeinsames Vorgehen und eine Koordination gemeinsamer Massnahmen beider Regierungen vorgenommen und die antisozialistische Gesetzgebung des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts stellt direkt einen Höhepunkt der Polizei- und Gerichtpersektion dar, die noch im Rahmen der bürgerlichen „Gesetzmässigkeit“ durchgeführt wurde.

Die vorliegenden Darstellungen können selbstverständlich nur ein Beitrag zur Lösung dieser Fragen sein und können besonders nicht auf eine umfassende Wiedergabe der Geschichte der Arbeiterorganisationen und der gegenseitigen zwischenstaatlichen Beziehungen der herrschenden und unterdrückten Klasse, sowie der theoretischen und politisch-ideologischen Auseinandersetzungen und ihre Rückwirkung auf den praktischen politischen Kampf zurückgreifen. Gleichfalls wurden die konkreten Fragen der Persekution der Arbeiterklasse überwiegend durch die preussische und böhmische Praxis illustriert,⁷⁾ da diese für beide Staaten typisch ist. Eine Berücksichtigung der durch historische, ökonomische und politische

⁶⁾ Es kann hier nicht übersehen werden, dass einer der entscheidenden Gründe für die Bildung einer selbständigen österr. sozialdemokratischen Partei die Tatsache der Lösung der Einheitsfrage von oben und ohne Österreich darstellte.

⁷⁾ Die Verhältnisse im s. g. Bismarckreich wurden von den Historikern der DDR und auch in der sozialdemokratischen Vorkriegsliteratur illustriert und erörtert. In den Schlussfolgerungen die den österreichischen Teil des Referats betreffen wurde besonders die im Archiv der Statthalterei der Prager Polizeidirektion und des Oberlandesgerichts Prag evidierte Praxis berücksichtigt.

spezifische Entwicklungsmomente hervorgerufene Unterschiede in den einzelnen deutschen und besonders österreichischen Ländern könnte die allgemein abgefassten Schlussfolgerungen nicht grundlegend beeinflussen. Die Einschränkung der Thematik ist auch dadurch gerechtfertigt, dass in Preussen, sowie in Böhmen⁸⁾ die Persekution der Arbeiterklasse am schärfsten verlief und diese deshalb eine Schlüsselposition einnehmen.

In der Entwicklung der Persekution der sozialdemokratischen Parteien oder Organisationen in Deutschland und Österreich können wir zwei Hauptetappen feststellen, die sich einerseits durch verschiedene Persekutionsformen, andererseits durch die Organisationsformen und die ideologische Reife der Parteien, besonders in der Periode des Übergangs in die Illegalität unterscheiden. Die Grenze zwischen diesen Etappen bildet das Jahr 1878, in welchem das Bismarcksche Sozialistengesetz erlassen wurde und in Praha—Břevnov die illegale Tschechoslawische sozialdemokratische Partei als Bestandteil der Österreichischen sozialdemokratischen Partei gegründet wurde.⁹⁾

Ein charakteristisches Merkmal der ersten Etappe bilden die Bemühungen der bürgerlich-feudalen Justiz und der Polizeiorgane eine wirkungsvolle Prevenz und Karantäne der Tätigkeit der Arbeiterorganisationen aufzubauen. Neben den ökonomischen Formen des Klassenkampfes hatte daher das klassenbewusste Proletariat, seit der Existenz seiner ersten Organisationen in beiden Staaten einen langen und harten Kampf mit Justiz und Polizei zu führen. Der bürgerliche Liberalismus spendete trotz Rechtsstaatstheorie der Verfolgung der jungen Arbeiterbewegung seinen lauten oder stillen Beifall und gerade im Zusammenhang mit der Persekution der Arbeiterverbände und Vereine blieben die einzelnen Bestimmungen über die Press- und Koalitionsfreiheit, wie sie die österreichische Dezemberverfassung von 1867 und z. B. auch die preussische Verfassung von 1850¹⁰⁾ und weitere Gesetze beinhalteten nur Papierparagraphen.¹¹⁾

⁸⁾ Die Intensität des Klassenkampfes in Böhmen kann durch statistische Angaben über das Anwachsen der politischen Straftaten nachgewiesen werden. Durch die hohe Konzentration der Industrie, die Kraft des Proletariats und seine Reife wurde das tschechische Proletariat zum Hauptfeind der österr. Staatlichkeit. Dazu und zur Rolle der tschechischen Arbeiterklasse im Kampf für eine nationale und soziale Befreiung vgl. K. Malý: Česká dělnická třída a rakouský stát (Die tschech. Arbeiterklasse u. d. österr. Staat), Acta Universitatis Carolinae, Iuridica No. 4, Praha 1970, S. 297—310.

⁹⁾ Zur ideologischen Bedeutung der Gründung der Tschechoslawischen soz.-dem. Partei vgl. bes. Jan Havránek: K ideovým kořenům břevnovského programu z roku 1878 (Zu den Ideenwurzeln des Programmes von Břevnov i. J. 1878), Zápisy katedry čs. dějin a archivního studia, III, Praha 1958, No. 1—2, S. 43. Die Folgen der Parteigründung in der Persekutionspolitik des österr. Staatsapparats siehe bei K. Malý: Policejní a soudní persekuce..., bes. S. 189—196.

¹⁰⁾ Die im Art. 30 der preuss. Verfassung enthaltene Vereinigungsfreiheit wurde durch die Verordnung vom 11. 3. 1850 (Vereinsgesetz, GS 277) stark eingeschränkt. Die Bildung von Vereinen unterlag zwar keiner staatlichen Genehmigung, die Verinstatute und Mitgliederverzeichnisse mussten aber der örtlichen Polizeistelle vor-

Mehring charakterisierte die ganze Situation sehr eindeutig: „Haus-suchungen und Verhaftungen, Beschlagnahmen und Konzessionsentziehungen, Auflösungen und Verbote, alles auf Grund von Gesetzen, die der polizeilichen Willkür schon einen weiten Spielraum liessen, aber wo sie ihr eine Grenze setzten, ohne Bedenken von ihr übertreten wurden.“¹²⁾

Die gegen die Arbeiterklasse und die sozialistische Bewegung geführten Aktionen wurden vom Wiener Innenministerium und vom preussischen Innenministerium in Berlin (später auch der Reichskanzlei) geleitet. Als Mittelpunkt der Aktionen dieser Zentralstellen können an erster Stelle die Einschränkung oder Likvidation des Einflusses der I. Internationale und die Vereitelung der Bildung einheitlicher sozialdemokratischer Parteien in Deutschland und Österreich bezeichnet werden, sie sollen aber gleichfalls eine Verbindung, beziehungsweise Annäherung der einzelnen lokalen Verbände und Vereine verhindern und in Österreich auch den Einfluss der deutschen sozialdemokratischen Bewegung beseitigen.¹³⁾ In der Mitte der sechziger Jahre suchen die Polizeiorgane erst Formen und Methoden für ihre Tätigkeit.

Die Liberalisierung des öffentlichen Lebens in Österreich durch die Verfassung von 1861 und besonders die Erklärung der Versammlungs- und Koalitionsfreiheit im Jahre 1867,¹⁴⁾ sowie die Zuspitzung der nationalen Fragen in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre in Deutschland und die Wirtschaftskrise von 1866/67 beeinflussten in bedeutendem Masse die Aktivität der Arbeiterbewegung. Wenn die staatlichen Machtorgane vor diesem Zeitpunkt in der Arbeiterbewegung noch nicht unbedingt einen besonderen Staatsfeind sehen und der Kampf gegen das Proletariat noch mehr oder weniger mit dem Kampf gegen die bürgerlich-demokratische Linke und in Österreich auch noch mit dem Kampf gegen die nationale Bewegung der unterdrückten Völker verbunden wurde, so kann für das Ende der sechziger Jahre festgestellt werden, dass bereits spezifische nur gegen die Arbeiter gerichtete, politische Polizeimassnahmen durchgeführt und die Sozialdemokratie als solche als „staatsgefährliche Organisation“

gelegt werden, wodurch diese eine vollständige Information über die Mitglieder erhielt. Siehe R. Weber: Zur Frage der Koalitionsfreiheit in den 60. Jahren. Wiss. Zeitschr. d. K.-Marx-Univ. Leipzig, Gesellschafts. u. sprachw. Reihe, No. 5, 1954/55.

¹¹⁾ Über die Applikation des preuss. Vereinsgesetzes gegen die Arbeitervereine s. w. S. 270.

¹²⁾ F. Mehring: Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, II, Berlin 1960, S. 121.

¹³⁾ Vgl. Ludwig Brügel: Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie. Wien 1922, bes. S. 158–174.

Der Aufenthalt deutscher Arbeiterführer auf österr. Gebiet und die Verbreitung deutscher Schriften mit revolutionärem Inhalt in Österreich wurden evidiert und die Polizei erhielt Angaben über die Gründung deutscher Arbeitervereine und ihre Beschlüsse um den event. Anklang in Österr. kontrollieren zu können. Vgl. K. Malý: a. a. O., S. 143 ff.

¹⁴⁾ Über die Problematik der bürgerlichen Freiheiten in Österreich, vgl. K. Malý: Einige Bemerkungen zur Problematik der bürgerlichen Freiheiten in der Zeit des Dualismus, in Freiheitsrechte u. d. Staatstheorien im Zeitalter des Dualismus, Budapest 1966.

bezeichnet wurde.¹⁵⁾ Nach der österreichischen Praxis konnte so auf der Grundlage des Vereinsgesetzes für Zisleithanien die Statthalterei jeden Arbeiterverein verbieten, in welchem sozialdemokratische Tendenzen auftraten. Nach Ansichten der Regierung sollte die Arbeiterbewegung auf einem Niveau erhalten bleiben, welches den Bedingungen sozialer Hilfsvereine entsprach und ihre Radikalisierung und Politisierung, d. h. ihre Orientierung auf politische und ideologische Fragen sollte vereitelt werden.¹⁶⁾ In Preussen, resp. später im ganzen Deutschland sollte dann die Arbeiterbewegung im, wie Marx ausdrückte, „königlich preussischen Sozialisten“ Lassalle und seinen Nachfolgern bei der Reichseinigung und der Verpreussung Deutschlands nach den Vorstellungen Bismarcks eine ganz besondere Position einnehmen.¹⁷⁾

Die Politisierung der österreichischen Arbeiterbewegung hängt, wie schon betont wurde, eng mit der deutschen Entwicklung zusammen, da sich in beiden Staaten im gleichen Zeitraum solche Wirtschaftsverhältnisse hervorbildeten, die ein bewusstes Auftreten des Proletariats als subjektiven politischen Faktor ermöglichten. Einen bedeutenden Schritt stellten dabei die Tagung der Vertreter der deutschen Arbeitervereine in Nürnberg im Jahre 1868 und der darauf folgende Bruch mit der bürgerlich-liberalen Bewegung und die Gründung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Eisenach dar.¹⁸⁾ Die ansteigende Tätigkeit der deutschen Sozialdemokratie, ihre ersten Wahlerfolge in Reichstag des Norddeutschen Bundes und dem Zollparlament und die damit verbundene Überschätzung der Bedeutung des allgemeinen Wahlrechts für die Arbeiterbewegung,¹⁹⁾ als legaler Platt-

¹⁵⁾ Eine entscheidende Bedeutung hatte in Österreich das Jahr 1869, in welchem auf der Grundlage einer vorläufigen Mitteilung des Innenministeriums ein Erlass veröffentlicht wurde, der den Verwaltungsorganen die Auflösung der Arbeitervereine mit sozialdem. Tendenzen empfiehlt. Darauf erlies der Statthalter von Unterösterreich Weber ein Verbot des sozialdem. Vereins von Wiener-Neustadt. In einem Schreiben an das Ministerium führte er aus: „In diesem Sinne ist bereits mit meinem Erlass vom 9. September d. j., Z 3716, die Bildung sozialdem. Arbeitervereine als staatsgefährlich untersagt und dieses Verbot mit Erlass des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit auch auf die Volksversammlungen mit sozialdem. Tendenzen ausgedehnt worden.“ Vgl. L. Brügel: a. a. O., S. 163. Diese Massnahme wurde vom Ministerrat gebilligt und bildete ein Beispiel zur scharfen Persekution im ganzen Österr. Vgl. K. Malý: Policejní a soudní persekuce..., S. 77–98.

¹⁶⁾ So sollen sich z. B. laut einem Erlass der Prager Polizeidirektion vom 31. 7. 1870 die Arbeitervereine vor allem mit materiellen und geistigen Interessen der Arbeiter und nicht politischer Agitation befassen, wie sie das Eisenacher Programm enthält. Vgl. K. Malý: ebenda, S. 84–86.

¹⁷⁾ Zu diesen Fragen bes. H. Hümmeler: Opposition gegen Lassalle. Die revolutionäre proletarische Opposition im Allg. deutschen Arbeiterverein 1862–1866, Berlin 1963, und die dort angeführte Literatur.

¹⁸⁾ Die Beseitigung der lassallianischen Einflüsse und der Bruch mit der kleinbürgerlichen Demokratie wurde von K.-H. Leidigkeit: W. Liebknecht und A. Bebel in der deutschen Arbeiterbewegung 1862–1869, Berlin 1958, bes. S. 95 ff dargelegt.

¹⁹⁾ Vgl. K. Litsch: Všeobecné volební právo a jeho zavedení v Německu v 19. století (Das allgemeine Wahlrecht und seine Einführung in D. im 19. Jh.), Právněhistorické studie, 15, Praha 1971, S. 75, und die dort angeführte Literatur.

form ihrer politischen Aktionen fand auch in Österreich vollen Widerhall. Das Wiener Innenministerium musste in seinen Berichten mehrmals auf die Einflüsse der „Lassallianer“²⁰⁾ und der Zeitschrift „Social-Demokrat“ zurückkommen und auf die Tatstache hinweisen, dass in der Arbeiterklasse Forderungen wie: staatliche Unterstützung der Konsumgenossenschaften, Einführung des allgemeinen Wahlrechts und endlich auch die Forderung der Gründung einer sozialdemokratischen Republik ausgesprochen wurden.²¹⁾

In österreichischen und preussischen Regierungskreisen werden die Bemühungen immer intensiver die Sozialdemokraten zu Landesverrättern zu erklären, wozu ihnen u. a. die Kritik eines Teiles der Sozialdemokratie an den Kriegen von 1866 und 1870 und der preussischen Hegemonie,²²⁾ die in den Parteiprogrammen erscheinende Fragen der Staatsform²³⁾ und Stellung zur Pariser Kommune dienen sollte. Als typisches Beispiel von Terroraktionen dieser Art kann die Verhaftung des Braunschweiger Ausschusses (1870) und später der contra lege geführte Leipziger Hochverratsprozess (1872) angeführt werden.²⁴⁾

Von der österreichischen Regierung wurde ein provokativer Vorschlag des Vertreters der Brünner Arbeiter Mühlwasser an der Sitzung des Wiener Allgemeinen Arbeitervereines (1869) ausgenützt, der die Gründung einer „freien Republik“ verlangte.²⁵⁾ Auf der Grundlage dieses Programm-vorschlags wurde die „Hochverräterei“ der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung konstruiert, die zu einem harten und kompromisslosen Eingriff gegen die Arbeitervereine führte.²⁶⁾

Im allgemeinen bestehen nur wenige Unterschiede zwischen den Eingriffen der österreichischen Machtorgane gegen die Arbeitervereine und z. B. der Tätigkeit des Berliner Staatsanwaltes Tessendorf und der Berliner Strafkammer gegen sozialdemokratische Funktionäre.²⁷⁾ Das Vorgehen

²⁰⁾ Die österr. Stellen benützen für die Sozialdemokratie zur damaligen Zeit überwiegend die Bezeichnung „Lassallianer“ ohne zwischen den einzelnen Richtungen der Bewegung zu unterscheiden.

²¹⁾ Vgl. bes. Brügel: a. a. O., S. 163.

²²⁾ Vgl. Leidigkeit: a. a. O., S. 115 ff.

²³⁾ Es handelte sich hier besonders um die im Eisenacher Programm enthaltene These, dass die soziale Frage von der politischen untrennbar ist und nur im „demokratischen Staat“ gelöst werden kann (Art. II/4).

²⁴⁾ Vgl. Der Leipziger Hochverratsprozess vom Jahre 1872, hrsg. von K. H. Leidigkeit, Berlin 1958.

²⁵⁾ Vgl. die Erinnerungen eines der Mitbegründer der tschech. revolutionären Bewegung J. Hybeš: Křížová cesta socialismu (Der Kreuzweg des Sozialismus), in: Sociálně-politický věstník, 1919, No. 4, S. 57.

²⁶⁾ Wie aus dem Gerichtsprotokol der wegen einer Demonstration vor dem Parlament verhafteten Wiener Arbeitervertreter i. J. 1869 angenommen werden kann, war der Vorschlag Mühlwassers vom Innenministerium bestellt, vgl. auch Hybeš: a. a. O.

²⁷⁾ Vgl. A. Bebel: Aus meinem Leben, Bd. II, Berlin, S. 255 ff.; Mehring: a. a. O., Bd. II, S. 442 ff.

der Polizeistellen konzentriert sich in dieser Periode hauptsächlich auf die Erfassung von solchen Unterlagen, die für die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Vertrauensmänner der Sozialdemokratie dienen könnten. Es werden Konfidenten in die Arbeiterorganisationen eingesetzt und eine Persekution der Arbeiterpresse und Polizeisuchungen durchgeführt. In Zusammenhang mit einer rechtshistorischen Untersuchung des angeführten Fragenkreises muss besonders betont werden, dass die Verfolgung der Arbeiterbewegung in beiden Staaten auf der Grundlage und im Rahmen der jetzt schon eindeutig bürgerlichen Klassengesetzgebung durchgeführt wurde und dass dieselben Bestimmungen die einst zur Unterdrückung der bürgerlich-demokratischen Bewegung erlassen wurden nun gerade durch dieselbe Bourgeoisie gegen das Proletariat appliziert wurden.

Die Wirtschaftskrise von 1873 hatte in den Arbeiterkreisen Mitteleuropas katastrophale Folgen und führte zu einer weiteren Verschärfung des Klassenkampfes. In mehreren Streikbewegungen traten von der Sozialdemokratie geführte Gewerkschaften auf. Die Wirtschaftssituation und die Persekution der Arbeiterbewegungen trugen zur Vereinigung der deutschen Sozialdemokratie im Jahre 1875 bei. Der immer noch relativ starke Einfluss der bürgerlichen Ideologie konnte so schneller gehemmt werden und die sozialdemokratischen Wahlerfolge nach der Reichsgründung brachten die errungene Stellung des revolutionären Proletariats klar zum Ausdruck. In deutschen Regierungskreisen wurden neue Persekutionsmethoden der Sozialdemokratie erwogen und ausgearbeitet, da die allgemeine Gesetzgebung es der herrschenden Klasse nicht mehr ermöglichte die organisierte Arbeiterbewegung im Reichstag und ausserhalb desselben zum Schweigen zu bringen. Neben verschiedenen Staatsstreichplänen²⁸⁾ die hauptsächlich gegen das allgemeine Wahlrecht gerichtet waren, stehen Versuche auf der Grundlage einer weiteren Unifizierung des deutschen Strafrechts ein einheitliches Vorgehen gegen die Sozialdemokratie im ganzen Reich zu ermöglichen. Diesen Zweck sollte die eingebrachte Novelle der s. g. politischen Paragraphen (§§ 130—131) des Reichsstrafgesetzbuches erfüllen und die sozialistische Agitation verhindern oder ganz ausserhalb der Gesetze stellen. Die durch den Kulturkampf hervorgerufene innenpolitische Situation führte aber damals noch zu einem starken Widerstand im Reichstag, dessen Mehrheit die Novelle 1876 ablehnte und so der Beseitigung der Sozialdemokratie auf „legalem Wege“ im ganzen Reichsgebiet wenigstens vorläufig entgegentrat. Die Persekution der Arbeiterbewegung musste weiterhin durch die Applikation der Landesgesetzgebung durchgeführt werden. Neben dem sächsischen Organisationsverbot wurde in Preussen unter Mithilfe der Berliner Justizorgane ein Verbot der Sozialdemokratie erlassen, das sich auf die Bestimmungen der §§ 8 und 16 des preussischen Vereinsgesetzes von 1850 stützte.²⁹⁾ Beide Verbote übten keinen grösseren

²⁸⁾ F. Zechlin: Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II., Stuttgart—Berlin 1929.

²⁹⁾ Es ist nicht uninteressant, dass das Berliner Gericht (die Gerichte waren zu-

Einfluss aus und konnten die Wahlerfolge der Sozialdemokratie nicht vermindern.³⁰⁾

Im Jahre 1878 wurde die erste Etappe der Persekution der sozialistischen Arbeiterbewegung in Deutschland und Österreich abgeschlossen. In Deutschland wurde die sozialistische Arbeiterpartei durch das Sozialistengesetz in die Illegalität vertrieben, in Österreich kam es zur illegalen Gründung der Tschechoslowakischen sozialdemokratischen Partei.

Mit dem Übergang in die Illegalität endet gleichfalls der in den früheren Programmen der sozialdemokratischen Parteien vertretene und verfolgte „strenge gesetzmässige Weg“ und es beginnt der Übergang zu revolutionären Formen des politischen Kampfes ausserhalb dem Rahmen der bürgerlichen Gesetzlichkeit.³¹⁾ Die Staatlichen Unterdrückungsorgane nützen gleichzeitig diese Tatsache zu einer scharfen Gerichts- und Polizeiverfolgung der Mitglieder der Sozialdemokratie aus. Das Jahr 1878 ist deshalb auch in Böhmen ein Jahr, in welchem ein neuer scharfer Kurs gegen die Sozialdemokratie eingesetzt wurde, dessen Ziel es war die Partei zu vernichten und ihren Einfluss auf die Arbeitermassen einzuschränken.³²⁾ Die Situation in der österreichischen Arbeiterbewegung war umso komplizierter, dass zu diesem Zeitpunkt eine Spaltung innerhalb der Sozialdemokratie stattfand, die sich in der Bildung zweier Flügel auswirkte, d. h. eines radikalen Flügels, in welchem besonders unter dem Einfluss von Most und der „Freiheit“ anarchistische Tendenzen auftreten und eines gemässigten Flügels, der nach und nach opportunistische Positionen einnahm.³³⁾ Dank der theoretischen Hilfe von Marx und Engels konnten ähnliche Tendenzen in der deutschen Sozialdemokratie überwunden werden.³⁴⁾

Einen besonderen Bestandteil der Unterdrückung der Arbeiterparteien bildeten die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Parteien im allge-

ständig für die entgeltige Entscheidung über das Verbot, § 16) seine Entscheidung auf die Beschränkung des § 8 stützte, welche die Teilnahme von Frauen, Lehrlingen und Schülern als Mitglieder und Versammlungsteilnehmer polit. Vereine und die Verbindung solcher Vereine durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder gegenseitigen Schriftwechsel untersagte.

³⁰⁾ Die Sozialdemokratie konnte in den Wahlen von 1877 eine Stimmzunahme von 36 % verzeichnen.

³¹⁾ Die Vertreter der tschech. Arbeiterbewegung verliessen bewusst den s. g. gesetzlichen Weg, wie er vom Kongress in Wiener-Neustadt 1876 empfohlen wurde. J. Hybeš beurteilte die Bedeutung der neuen Richtung im Jahre 1908 mit den Worten: „Strategisch gesagt: der Parteikongress (d. h. in Břevnov) hat entschieden die Partei muss vom rein defensiven zum offensiven Kampf übergehen und darf sich in der Wahl der Verteidigungsmittel nicht nur auf die von der Regierung erlaubten Waffen beschränken...“ Hybeš: *Výběr z projevů a článků* (Ausgew. Reden und Artikel), Praha 1956.

³²⁾ Über den Prozess mit den Teilnehmern des Gründungskongresses der Tsch.-slaw. sozial.-dem. Partei i. J. 1878. Vgl. K. Malý: a. a. O., und die dort angeführte Literatur.

³³⁾ Die Bedeutung von Mosts Agitation in der tschech. Sozialdemokratie wurde erläutert in K. Malý: ebenda, S. 206 ff.

³⁴⁾ Diese Problematik wurde eingehend von Gemkow: a. a. O., dargelegt.

meinen. Die rechtliche Position der politischen Parteien in Österreich und später in der Tschechoslowakei, sowie im Deutschen Reich³⁵⁾ wurde grundsätzlich dadurch bestimmt, dass sie nur tatsächlich, aber keinen Falles dem Recht nach existierten. Die Rechtsordnung in beiden Staaten rechnete überhaupt nicht praktisch mit der Existenz von Parteien. Dadurch unterschieden sich die Parteien grundsätzlich von Vereinen, die nach den Vereinsgesetzen ihre eigenen besonderen Statute und eigene Organe mit gesetzlich festgesetzten Kompetenzen besitzen mussten. In juristischer Hinsicht war die Existenz einer politischen Partei, wie wir sie heute kennen, eine Angelegenheit die ausserhalb der Rechtsordnung stand. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war also eine politische Partei kein Rechtsobjekt, sie war auch keine juristische Person und konnte deshalb weder Rechte noch Pflichten besitzen, also auch über kein Eigentum verfügen. Wir dürfen aber dabei nicht übersehen, dass keine der damaligen Parteien in ihrer Organisationsstruktur den späteren politischen Parteien entsprach. Es handelte sich eher um freie Gruppen, die sich um die Abgeordnetenklubs gruppierten oder um Redaktionen einflussreicher Zeitschriften und eine kleine Gruppe oder ein Netz von Vertrauensmännern in den einzelnen Ortschaften besaßen. Die einzelnen Organisationen der Sozialdemokratie standen zwar in festerer Verbindung und ihre Organisation war straffer, worin gerade die herrschende Klasse eine besondere Gefahr erblickte, aber in Österreich konnte sie sich lange nicht unter den relativ wertvollen Schutz einer Abgeordnetengruppe (oder Fraktion) stellen, da ihr das Wahlrecht keine Möglichkeit gab Reichstagsitze zu erlangen.

Der angedeutete Zustand im Parteiwesen ist historisch mit dem Parteienverbot des Deutschen Bundes verbunden, das mit der Aufhebung der Grundrechte der Frankfurter Verfassung zusammenhängt und in Bundesvereinsgesetz von 1854 festgesetzt wurde. Laut diesem mussten sich die Landesregierungen, soweit politische Vereine im Lande nicht verboten oder eingeschränkt waren, jedenfalls gesetzlich die Befugnis zu vorbeugenden Beschränkungen oder zu Verboten sichern (§ 3). Das Bundesvereinsgesetz war zwar schon bis 1866 stark durchlöchert, aber in keinem Lande kam es zur rechtlichen Anerkennung politischer Parteien.³⁶⁾

Aus dem gesagten geht hervor, dass somit auch die inneren Organisationstatute oder Programme usw. der politischen Parteien in positiven Sinne in keinem Verhältnis zur gültigen Rechtsordnung standen. Sie konnten zwar als gesetzwidrig bezeichnet werden, ihre Veröffentlichung konnte auf der Grundlage der Pressgesetze unterdrückt oder bestraft werden, im

³⁵⁾ Über die Stellung der politischen Parteien in Österreich vgl. Mayrhofer Handbuch, II, 1896, S. 98; Fr. Weyr: Sborník veřejného práva, III, S. 174; J. Pražák: Rakouské právo ústavní (Österr. Verfassungsrecht), Praha 1902, III, S. 78 ff. Im Deutschen Reich bes. Th. Nipperdey: Die Organisation der deutschen Parteien vor 1918, Düsseldorf 1961, S. 9–41.

³⁶⁾ Konkrete Angaben vgl. E. R. Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, Stuttgart 1963, S. 866.

Deutschen Reich dann besonders auch nach den Bestimmungen des Ausnahmegesetzes gegen die Sozialisten, aber die Ämter konnten ihre Vorlegung oder Genehmigung nicht verlangen, denn nach dem Wortlaut, oder eher nach der Lücke im Gesetz, konnten sie nicht bestehen und entstehen und die Programme konnten deshalb auch keine Grundlage für die Bildung einer Partei darstellen, wie dies bei Vereinen der Fall war.

In Österreich hatten ausserdem die politischen Parteien auch keine offizielle Funktion bei den Wahlen, denn bei der Existenz des s. g. Majoritätensystems traten die Kandidaten als selbstständige Personen auf. Diese Konzeption wurde auch voll vom österreichischen Obersten Verwaltungsgericht anerkannt.³⁷⁾

Die oben angedeutete Entwicklung ist auch für das Bismarcksche Staatsrecht nach der Reichsgründung typisch und weder die Gesetzgebung der Länder noch die Reichsgesetzgebung nahm von politischen Parteien Notiz. Die von Huber³⁸⁾ geäußerte Meinung, dass der Gesetzgeber durch den § 17 des Reichswahlgesetzes den politischen Parteien „einen bestimmten öffentlich-rechtlichen Status“ garantieren wollte scheint nicht voll der tatsächlichen Sachlage zu entsprechen. Das Reichswahlgesetz von 1869 bestimmte nur zur praktischen Durchführung des allgemeinen Wahlrechts und seines absoluten Mehrheitswahlsystems, dass die Wahlberechtigten des Recht haben „zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten“ (§ 17).³⁹⁾ Das war aber keine Anerkennung der politischen Parteien in verfassungsrechtlichen oder privatrechtlichen Sinne, sondern ermöglichte nur die Bildung lokaler Wahlorgane von Wahl zu Wahl und für einen kurzen Zeitraum. Es ermöglichte eine Vereinheitlichung der Wahlbedingungen in den einzelnen Ländern und die Überbrückung der einzelnen territorialen Vereinsgesetze, es gab aber den politischen Parteien keine Plattform für ihre Tätigkeit ausserhalb der Wahltermine. Auch das Argument, dass die damalige Judikatur und Literatur zwischen Wahlvereinen und „politischen Vereinen“, wie die Parteien damals genannt wurden, unterschied und dass die Wahlvereine allgemein als Hilfsorgane der politischen Parteien auftraten kann daran nichts ändern.⁴⁰⁾

Aus diesen Gründen versteht es sich ganz von selbst, dass im Deutschen Reich und in Österreich nie ein formales Verbot einer politischen Partei erlassen wurde und erlassen werden konnte. Im Verlauf der Persekution

³⁷⁾ Der Ausgangspunkt dieser bürgerlich-liberalistischen Konzeption in Österr. war selbstverständlich die Furcht der Bourgeoisie vor einer möglichen Bevormundung der politischen Parteien durch den Staat, resp. die Polizei. Es war deshalb auch nicht möglich die pol. Parteien als Vereine im Sinne des Gesetzes No. 134/1867 GS zu betrachten.

³⁸⁾ Huber: ebenda, S. 867.

³⁹⁾ Die beschränkenden Bestimmungen der Vereinsgesetze der Länder für politische Vereine konnten daher nicht gegen Wahlvereine angewendet werden.

⁴⁰⁾ Huber: ebenda, S. 867.

der österreichischen Sozialdemokratie erschienen von Regierungsstellen immer nur Erklärungen über die Staatsfeindlichkeit ihrer Programme, welchen dann regelmässig Verbote der Arbeitervereine folgten, die sich zum sozialdemokratischen Programm bekannten. Das Verbot bildet die rechtliche Grundlage für eine gerichtliche Verfolgung ihrer von den Staatsorganen als Geheimbündler bezeichneten Funktionären und Mitglieder, die als solche von den Gerichten verurteilt wurden.⁴¹⁾ Ebenfalls das Bismarcksche Ausnahmegesetz gegen die Sozialisten⁴²⁾ sprach kein Verbot der Sozialdemokratischen Partei aus, sondern nach der Disposition des § 1 konnten alle Vereine verboten werden „welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken“ oder in welchen solche „Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten“. Also auch hier wurde die Staatsfeindlichkeit besonders betont und als Grund für die Arbeiterpersekution angeführt, was u. a. auch durch den Titel des Gesetzes „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ hervorgehoben wurde.

Die Entstehungsgründe des Sozialistengesetzes sind allgemein bekannt.⁴³⁾ Die bewusste sozialistische Arbeiterbewegung bildete für die innen- und aussenpolitische Pläne der herrschenden bürgerlich-junkerlichen Klassen ein zu grosses Hindernis und musste daher im Sinne ihrer Klasseninteressen beseitigt werden. Da dies nicht mehr durch das allgemeine Recht möglich war, musste durch den Beweis der Staatsfeindlichkeit der Sozialdemokratie einer Terror- und Ausnahmegesetzgebung der Schein der Legalität gegeben werden. Nach Ansichten der Regierung sollte der erste Schlag gegen die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag geführt werden, was aber nicht mehr durch eine Beseitigung des allgemeinen Wahlrechts oder andere Staatsstreichpläne Bismarcks erreicht werden konnte. Einen für das liberale Bürgertum annehmbaren Grund zur Erlassung eines Ausnahmegesetzes

41) Vgl. K. Malý: Soudní a policejní persekuce..., S. 193 ff.; A. Klíma: Počátky českého dělnického hnutí (Die Anfänge der tschech. Arbeiterbewegung), Praha 1949, S. 85 ff., u. Dokumentenanhang. Das Urteil über die Teilnehmer des Kongresses in Břevnov wurde gleichzeitig zur amtlichen Legitimation der Gerichtsverfolgung der Sozialdemokraten.

42) Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, RGBl. No. 34/1878, S. 351 ff.

43) In der älteren Literatur bes. Mehring: a. a. O.; K. Brandis: Die d. Sozialdemokratie bis zum Fall des Sozialistengesetzes, Leipzig 1931; Bebel: a. a. O., B. II; R. Lipinski: Die Sozialdemokratie von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Berlin 1928. In der marxistischen Bearbeitung der DDR Historiker bes. Gemkow: a. a. O.; D. Fricke: Die deutsche Arbeiterbewegung 1869–1890, Leipzig-Enzyklopädie; über die Diskussionen im Reichstag und seiner Kommission bes. T. Cieslak: Bismarckowska ustawa antysocjalistyczna, Warschau 1955; in der tschechosl. Literatur K. Litsch: Bismarckův zákon proti socialistům (Bismarcks Sozialistengesetz), Universitas Carolinae, Iuridica No. 3, 1957, S. 1–31.

stellten die Kaiserattentate im Sommer 1878 dar,⁴⁴⁾ als deren Urheber die Regierung die sozialdemokratische Agitation bezeichnete.

Das Sozialistengesetz gab der Landespolizei die Befugnis im Grundsatz alle sozialdemokratischen Organisationen, miteingenommen ihre Zeitschriften und Drucksachen, kulturelle und soziale Tätigkeit, ihrer Gewerkschaften und Vereine zu verbieten und in eine dem Ausnahmezustand gleichkommende rechtliche Position zu versetzen. Mit der formellen Begründung des Schutzes „des öffentlichen Friedens und der Eintracht der einzelnen Bevölkerungsklassen“ erhielt die Polizei mit dem Ausnahmegesetz eine Waffe, die ihr ermöglichte das Proletariat seiner politischen Vertretung zu berauben und ganz nach eigenem Gutachten gegen seine Organisationen und Versammlungen vorzugehen, sie ganz zu verbieten oder unter Kontrolle zu stellen (§ 4).⁴⁵⁾

Den grossen Einfluss den die sozialdemokratische Literatur auf die breiten Volksmassen ausübte sollten die weitgehenden Pressebestimmungen des Sozialistengesetzes beseitigen (§ 11). Im Mittelpunkt dieser Bestimmungen stand besonders das Interesse der Regierung die sozialdemokratische Wahlpropaganda, die theoretisch-ideologische Wirkung des wissenschaftlichen Sozialismus und eine Kritik der praktischen und wirtschaftlichen Stellung der Arbeiterklasse zu vereiteln.⁴⁶⁾

Im Widerspruch mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Länder wurden die Arbeiterorganisationen ganz der Versammlungsfreiheit enthoben oder diese wurde stark eingeschränkt (§ 9). Es ist für die praktische Applikation des Sozialistengesetzes typisch, dass der ursprünglich streng betonte politische Charakter der Ausnahmegesetzgebung im Interesse der Bourgeoisie auf ökonomische Forderungen der Arbeiterschaft erweitert wird. Eine Anwendung des Versammlungsverbotese gegen Streikversammlungen, bei welchen nur Lohnerhöhungen zur Diskussion standen,

⁴⁴⁾ Die von Gemkov: a. a. O., S. 21, angedeutete Vermutung, das Hödel-Attentat könnte eine Provokation gewesen sein, entspricht voll den damaligen Polizeimethoden.

⁴⁵⁾ Vgl. Der Kampf der d. Sozialdemokratie in der Zeit des Sozialisteng. 1878—1890, hrsg. von L. Stern, Arch. Forsch. z. Geschichte d. d. Arbeiterbew., Bd. 3/I—III; D. Fricke: Bismarcks Prätorianer, Berlin 1962; Nach zehn Jahren (I. Auer), London 1889; E. Ernst: Polizeispitzeleien und Ausnahmegesetze 1878 bis 1910, Berlin 1911 u. d. in diesen Werken angeführten Quellen.

⁴⁶⁾ Vgl. F. Apritzsch: Die d. Tagespresse unter dem Einfluss des Sozialistengesetzes, Leipzig 1928; H. Bartel, in: Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft 2/1956; J. F. Jensen: Presse u. politische Polizei, Hamburgs Zeitungen u. d. Sozialsteng., Hannover 1966. Die Folgen der Pressebestimmungen des Sozialisteng. können wir nur dann richtig einschätzen, wenn wir in Erwägung ziehen, dass der Sozialdemokratie i. J. 1878 cca 23 Tageszeitungen und den sozial. Gewerkschaften 14 Blätter zur Verfügung standen, die alle nach und nach von der Polizei verboten wurden. In den Jahren 1878—1888 wurden über tausend unperiodische und über zweihundert periodische Drucksachen verboten. Vgl. auch Deutsches Strafrecht, Erkenntnisse des Reichsgerichtes, No. 27, S. 461.

bildete mit der Begründung, dass bekannte oder verdächtige Sozialdemokraten, auch nur passiv am Streik teilnehmen, keine Ausnahme.⁴⁷⁾

Die Strafbestimmungen des Sozialistengesetzes, besonders § 17, setzten relativ hohe Strafen fest für die Teilnahme an verbotenen Vereinen und Versammlungen oder an der Verbreitung und Verfertigung von Drucksachen, die die im § 1 angeführten „Bestrebungen“ enthielten. Selbstverständlich wurden die Vorsitzenden, Redner, Kassierer usw. mit böheren Strafen bedroht (§ 17, Abs. 2). Auch Geldsammlungen für Zwecke verbotener Vereine und Organisationen, sowie für Privatpersonen, die durch das Sozialistengesetz einer Verfolgung ausgesetzt waren, konnten bestrafungszustand dienten auch zu Polizeimassnahmen gegen die sozialdemokratische Einschränkung des Aufenthaltes ausgesprochen werden (§ 22, Abs. 1), was die Ausweisung des Verurteilten durch die Landespolizeibehörde aus einem gewissen Ort oder Bezirk zur Folge hatte.

Der Anstieg der sozialistischen Arbeiterbewegung in Deutschland rief in der herrschenden Klasse die Notwendigkeit hervor, nicht nur die lokalen sozialdemokratischen Vereine und Institutionen zu verbieten und für die klassenbewusste Arbeiterschaft die bürgerlich-demokratischen Freiheiten einzuschränken oder zu likvidieren, sondern auch die Regierungen der Bundesstaaten zu ermächtigen über ganze Ortschaften und Bezirke, die die Zentren der Arbeiterbewegung bildeten, den Kleinen Belagerungszustand zu verhängen (§ 28).⁴⁸⁾ Die sehr weitgehenden Formulationen des § 28 des Sozialistengesetzes lassen keinen Zweifel darüber offen, dass diese Bestimmung auch gegen soziale und arbeitsrechtliche Forderungen des Proletariats angewendet werden sollten und es ist für die Denkweise der Vertreter der Bourgeoisie im Reichstag charakteristisch, dass eine Verhängung des Kleinen Belagerungszustandes gegen bürgerlich-demokratische Forderungen unter bestimmten Umständen nicht ausgeschlossen war.

Schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Sozialistengesetzes wurde der kleine Belagerungszustand z. B. über Berlin und Umgebung verhängt, wobei auch Abgeordnete der Sozialdemokratie aus Berlin ausgewiesen wurden. Als diese Abgeordneten im Frühjahr 1879 zur Reichstagsssitzung nach Berlin kamen, wurde gegen sie ein Strafverfahren eröffnet.⁵⁰⁾ Die hier angeführte Praxis der Polizei- und Gerichtsorgane ist eng mit der undemokratischen Auffassung der Immunität und der Rechtsstellung der Abgeordneten überhaupt verbunden, die grundsätzlich nur gegen die parlamentarischen Vertreter der Sozialdemokratie ausgenützt wurde. Nach der sehr eng aufgefassten Immunität der Reichstagsabgeordneten konnten diese zwar

⁴⁷⁾ Vgl. Nach zehn Jahren, II, S. 3.

⁴⁸⁾ Vgl. Deutsches Strafrecht, Erkenntnisse des Reichsgerichtes, No. 28, S. 40.

⁴⁹⁾ Der § 28 ermächtigte die Landesregierungen u. a. Versammlungen aller Art, die Verbreitung von Drucksachen an öffentlichen Orten und das tragen von Waffen, sowie den Waffenhandel zu verbieten und Personen aus bestimmten Bezirken und Ortschaften auszuweisen. Über die Verhängung des kleinen Belagerungszustandes vgl. Bebel: a. a. O., Bd. III, S. 21 ff.

⁵⁰⁾ Mehring: a. a. O., Bd. 2, S. 516; Ernst: a. a. O., S. 37.

nur mit Zustimmung des Plenums während der Sitzungsperiode verhaftet oder verhört werden und gleichfalls musste auf Antrag des Reichstags jede Untersuchungshaft aufgehoben oder ein Strafverfahren eingestellt werden, die Immunität bezog sich aber nicht auf rechtskräftig auferlegte Strafen, miteingenommen politische Verbaldelikte.⁵¹⁾ Ausserden war die bürgerlich-junkerliche Mehrheit des Reichstags nur schwer für eine Intervention zu Gunsten eines Sozialdemokraten zu gewinnen.⁵²⁾ Zusammen mit der Diätenfrage⁵³⁾ war also die Immunität der Abgeordneten vor allem eine Klassenfrage und es fehlte nicht an Versuchen auch auf diesem Wege die sozialdemokratische Opposition zu schwächen oder zu beseitigen. Auch in diesem Zusammenhang können Beispiele des Rechtsbruchs, der in der bürgerlichen Literatur so viel gelobten positivistischen deutschen Gerichte erörtert werden. So bestätigte das Berliner Kammergericht als Berufungsinstanz die Klage gegen die im Herbst 1878 aus Berlin ausgewiesenen sozialdemokratischen Abgeordneten, die sich zur Sitzungsperiode des Reichstags im Frühjahr 1879 in Berlin eingefunden hatte.⁵⁴⁾ Im Jahre 1872 erkannte ein Leipziger Gericht Bebel sogar das Reichstagsmandat ab,⁵⁵⁾ was aber eine Wiederwahl nicht verhindern konnte.

Die Bestimmungen des Sozialistengesetzes über den Kleinen Belagerungsstand dienten auch zu Polizeimassnahmen gegen die sozialdemokratische Wahlagitation und die Aufstellung sozialdemokratischer Kandidaten. Als z. B. W. Liebknecht im Jahre 1886 im Offenbacher Wahlkreis erschien wurde über die Stadt der Kleine Belagerungszustand verhängt und Liebknecht musste die Stadt verlassen. Einen Ausweisungsbefehl erhielten auch seine sozialdemokratischen Nachfolger.⁵⁶⁾

Für die zweite Etappe der Persekution der österreichischen Arbeiterbewegung ist gleichfalls typisch, dass die staatlichen Machtorgane die Illegalität der Sozialdemokratie zur Grundlage einer scharfen Polizei- und Gerichtsverfolgung benützen, deren Ziel ab 1878 darin bestand in Böhmen die sozialdemokratische Partei zu vernichten und ihren Einfluss auf die Arbeitermassen zu verringern. Die damalige Situation in der österreichischen Sozialdemokratie war – wie schon erwähnt wurde, durch die He-

⁵¹⁾ So z. B. die Verurteilung Bebels im Leipziger „Majestätsbeleidigungsprozess“ am 6. Juli 1872, Bebel: a. a. O., Bd. II, S. 213–214.

⁵²⁾ Vgl. K. Litsch: Ústava a sněm Německé říše v 19. stol. (Verfassung und Reichstag im D. Reich i. 19. Jh.), Acta Universitatis Carolinae, Iuridica XVI/1971, S. 69–70.

⁵³⁾ Ebenda, S. 68.

⁵⁴⁾ Vgl. Deutsches Strafrecht, No. 27, Entscheidung des Kammergerichts. Interessant ist die Urteilsbegründung des Kammergerichts: Abgeordnete unterstehen wie alle Bürger den Gesetzen. Die kaiserliche Verordnung über die Einberufung des Reichstags kann kein Gesetz aufheben und ihre Nichtbefolgung ist nicht strafbar. Laut Art. 29 der R. V. sind die Wähler durch den ganzen Reichstag vertreten und nicht nur durch ihren Abgeordneten. Die Durchführung des Sozialisteng. steht im Interesse der Gesamtheit und die Beseitigung bestimmter Personen dient der Abwendung einer Gefahr für die Gesamtheit.

⁵⁵⁾ Vgl. Anmerkung 51.

⁵⁶⁾ Nach zehn Jahren, II, S. 80.

rausbildung eines radikalen und eines gemäßigten Flügels mehr als kompliziert, ein Einfluss der deutschen Bewegung blieb aber weiterhin bestehen. Gerade die Kontakte zwischen der deutschen und österreichischen Arbeiterbewegung stellen die Regierungen vor die Aufgabe einer gegenseitigen Koordination der Aktionen zur Bekämpfung der Sozialdemokratie.⁵⁷⁾

Die Tätigkeit der I. Internationale, der Wiederhall der Pariser Kommune und weiterer Arbeiteraktionen und die Erfolge der Sozialdemokratie im allgemeinen zwangen das österreichische Aussenministerium schon in den siebziger Jahren mit Berlin in Verbindung zu treten, worauf im Jahre 1878 die Berliner Konferenz „der Fachmänner“ des Kampfes gegen die Arbeiterbewegung einberufen wurde.⁵⁸⁾ Die Ergebnisse dieser Konferenz, die sich mit der Erörterung gemeinsamer Massnahmen gegen die I. Internationale befasste, können in der Schlussfolgerung zusammengefasst werden, dass sich beide Regierungen der Tatsache bewusst waren, dass die ideologische und politische Entwicklung der Arbeiterbewegung nicht mehr durch Polizeimassnahmen aufzuhalten ist.⁵⁹⁾ Bismarck gelang es damals nicht Österreich von der Notwendigkeit gemeinsamer Aktionen zu überzeugen. Allem Anschein nach, waren die Erinnerungen an die Schlacht von Königgrätz noch zu stark und auch die Tatsache, dass die Intensität der Arbeiterbewegung in Österreich nicht die deutsche Stufe erreicht hatte, konnten nicht zu einer Einigung führen. Es kann sogar u. E. gesagt werden, dass sich in beiden Staaten die gegen die Arbeiterklasse geführte Regierungspolitik selbständig entwickelte und sogar — mindestens für die Periode kurz nach der Konferenz von 1878, formell unterschiedlich war.

Erst der weitere Anstieg der Sozialdemokratie in Österreich rief neues Interesse an einer Zusammenarbeit mit Berlin hervor. Besonders die radikalen (anarchistischen) Aktionen eines Teiles der österreichischen Arbeiterbewegung, die Kaiserattentate von 1878 und die Ermordung Alexanders II. im Jahre 1881 riefen die Aufmerksamkeit des österreichischen Proletariats hervor und zwangen die herrschenden Klassen zu neuen Erwägungen über die Verwirklichung des alten Gedankens einer internationalen Zusammenarbeit der Polizeiorgane, besonders gegen den Anarchismus. Die Initiative ging diesmal von Petersburg aus, wohin im Jahre

⁵⁷⁾ Zum Hauptproblem der Verfolgung politischer Delikte wurde die veraltete Regelung in einer Reihe internationaler Verträge, wie z. B. zwischen Österreich und der Schweiz, Frankreich, USA, Spanien, Schweden, Norwegen, Italien u. a. Die rechtlichen Bestimmungen über die Auslieferung von Delinquenten zwischen den ehemaligen Staaten des D. Bundes beruhten auf dem Bundesbeschluss vom 26. 1. 1854, der sich auf eine Regelung von 1836 stützte und von den Grundsätzen der Hl. Allianz und dem kais. Patent vom 4. 1. 1834 beeinflusst war. Vgl. K. Malý: a. a. O., S. 198 u. die dort angef. Literatur.

⁵⁸⁾ Vgl. bes. L. Brügel: Soziale Gesetzgebung in Österreich von 1848—1918, Wien u. Leipzig 1919, S. 98.

⁵⁹⁾ Die Schlussfolgerungen der Konferenz haben bis jetzt in der marxistischen Literatur noch wenig Beachtung gefunden.

1881 eine Polizeikonferenz einberufen wurde, die u. a. an die alten Traditionen der Heiligen Allianz anknüpfte.⁶⁰⁾ Die österreichische Regierung befürchtete aber eine zu starke Reaktion im Reichstag und trat, trotz Bismarcks Bedrängungen vom Abschluss eines Vertrages zurück. Die Folgen der Konferenz wirkten sich in der eigentlichen Polizeipraxis in einer engen Zusammenarbeit mit der zaristischen Regierung aus.⁶¹⁾

Die Befürchtungen des Wiener Innenministeriums vor den bewaffneten Arbeitern und die Agitation Mosts führten nach 1880 zu einer ansteigenden Beaufsichtigung der Arbeitervereine. In dieser Situation unterbreitete die Prager Polizeidirektion 1882 den Vorschlag, nach deutschem Vorbild ein Gesetz gegen die Sozialisten zu erlassen.⁶²⁾ Die Initiative kam zu spät, denn die Regierung Taaffe hatte schon, eine später nicht durchgeführte Gesetzesvorlage vorbereitet. Aus Angst vor politischen Schwierigkeiten konnte sie sich aber noch zu keinem Ausnahmegesetz entschliessen.

Als Ergebnis der Regierungsbemühungen können zwei Verordnungen gegen die Sozialisten und Anarchisten bezeichnet werden, die von der Regierung mit anarchistischen Aktionen in Österreich, Deutschland und Russland und der neuen, schärferen Taktik der Sozialdemokratie nach dem Parteikongress von Müzzuschlag begründet und unter Ausnützung der nationalen Widersprüche in der herrschenden Klasse erlassen wurden.

Die erste Verordnung⁶³⁾ stützt sich auf die Bestimmungen des § 20 der Dezemberverfassung von 1867 und das Gesetz über die Suspension der Bürgerrechte von 1869,⁶⁴⁾ welches besonders zur Unterdrückung der tschechischen nationalen Bewegung und der Forderung des Böhmisches Staatsrechts appliziert werden sollte. Diese Normen konnten jetzt 15 Jahre später unter neuen Klassenbeziehungen in einer Verordnung gegen die Sozialdemokratie ausgenützt werden und dienten zur Verhängung von Ausnahmemaßnahmen über die Bezirke Wien, Wiener Neustadt und Korneuburg. Die zweite Verordnung⁶⁵⁾ legte die Tätigkeit der Schwurgerichte in den Arbeiterbezirken Wiens und Korneuburg still, wodurch die Ent-

⁶⁰⁾ Vgl. K. Malý: a. a. O., bes. S. 197 ff. In diesem Zusammenhang kann auch auf den Vertrag über die Auslieferung politischer Verbrecher zwischen Österreich, Russland u. Preussen von 1834 hingewiesen werden.

⁶¹⁾ Vgl. L. Brügel: Geschichte der österr. Soziald., III, S. 197–225.

⁶²⁾ Als Haupthindernis wird von der Prager Polizeidirektion die Existenz der bürg.-dem. Freiheiten bezeichnet. Ihre Vorschläge enthielten 5 Punkte: 1. Auslieferung und Bewachung von Königsmördern, 2. strenge Überwachung bekannter Anarchisten, Sozialisten u. Nihilisten, ihrer Presssachen, Verbindungen u. Vereine, 3. Meldungen über ihre Reisen u. Vorhaben auch an andere Staaten, 4. strenge Aufsicht über Sprengstoffe u. 5. Erzeugungsverbot für Höllenmaschinen. Vgl. K. Malý: a. a. O., S. 200 ff.

⁶³⁾ Die Verordnung wurde unter der Nr. 15/1884 der GS veröffentlicht.

⁶⁴⁾ Gesetz Nr. 66/1869 GS.

⁶⁵⁾ Verordnung Nr. 16/1884 GS. Zur dieser Problematik vgl. K. Malý: Zur Problematik der Einschränkung der Tätigkeit der Schwurgerichte in Österreich, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Jhrg. XVI, Heft 2, Berlin 1967, S. 207–213.

scheidung der Schuldfrage politisch motivierter Delikte nicht mehr der Geschworenenbank oblag, sondern von regierungstreuen Berufsrichtern ausgesprochen wurde.

Beide Verordnungen riefen im Parlament eine scharfe Kritik hervor.⁶⁶⁾ Da die österreichische Arbeiterklasse noch keine eigenen Parlamentsvertreter besass, beschränkte sich die Diskussion auf die Ansichten verschiedener bürgerlicher Richtungen und konnte die klassenbedingte Problematik nicht erschöpfen. Besonders kam es zu keiner Formulierung der Klassengrundlage der kapitalistischen Gesellschaft und der sich daraus ergebenden Stellung der Arbeiterklasse. Die Bedeutung der Diskussion bestand darin, dass es sich um die erste Wiener Parlamentdebatte über den Sozialismus handelte, in welcher die liberale Opposition Beweise über Rechtsbrüche der Polizei und der Regierungsstellen anführte. Die Sprecher der Opposition legten besonders dar, dass das Bismarcksche Sozialistengesetz nicht mehr enthält als die österreichische Rechtsordnung der Regierung schon als Mittel zur Verfügung stellt, die Pariser Kommune wurde als Beweis und Folge der verfehlten Arbeiterpolitik Napoleons III. bezeichnet und wie im deutschen Reichstag im Verlauf der Diskussion über die erste Bismarcksche Sozialistenvorlage brachten auch hier die Liberalen ihre Befürchtung zum Ausdruck, dass die Verordnungen auch gegen sie selbst benützt werden könnten. Wenn die Massnahmen trotzdem genehmigt wurden ist dies der Regierungsmehrheit und der bürgerlichen öffentlichen Meinung zu verdanken, die treu zur Regierung hielten.

Die antisozialistischen Massnahmen des Jahres 1884 trafen die sozialdemokratischen Organisationen sehr schwer: die Parteipresse wurde liquidiert und die Funktionäre, soweit sie in Wien kein Heimatrecht hatten aus der Stadt verwiesen. Ausserdem muss noch erwähnt werden, dass sich die Persekution nicht nur gegen den radikalen Flügel der Sozialdemokratie wendete, sondern die ganze Bewegung traf, die dadurch fast handlungsunfähig geworden war.⁶⁷⁾

In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde im Deutschen Reich und in Österreich die bisher durchgeführte „Politik der Peitsche“ durch die „Politik des Zuckerbrotes“ ergänzt, die sich in sozialreformerischen Projekten der herrschenden Klassen auswirkte. Die Unvollkommenheit der erlassenen „Reformen“⁶⁸⁾ steht ausserhalb jeder Diskussion, es muss aber trotzdem angeführt werden, dass sie ein Ergebnis der sozialistischen Arbeiterbewegungen darstellten. Die s. g. „milde Praxis“ der Regierungen beinhaltete aber ganz offensichtlich, im Interesse der bürgerlichen Klassenpolitik den Versuch den Arbeitern den Beweis darzubringen, dass in der kapitalistischen Gesellschaft und durch ein bürgerliches Parlament ihre so-

⁶⁶⁾ Vgl. Sten. Protokolle ü. d. Sitzung des Hauses der Abg. des österr. Reichsrates, IX. Session, XI. Bd., 315–338 Sitzung, Wien 1884, S. 11 510.

⁶⁷⁾ Vgl. K. Malý: Policejní a soudní persekuce . . . , S. 219.

⁶⁸⁾ Die opportunistischen Strömungen die mit dieser „Sozialpolitik“ in Zusammenhang stehen wurden von Gemkow: a. a. O., S. 66 ff, dargelegt.

zialen Probleme gelöst werden können. Der Einfluss der Sozialdemokratie auf die proletarischen Schichten sollte hiermit beseitigt oder geschwächt werden und die revolutionären Flügel durch eine Korrumpierung und Unterstützung der opportunistischen Kräfte isoliert oder ganz likvidiert werden.⁶⁹⁾

Wie schon angedeutet, kam es am Beginn der achtziger Jahre in Europa zu einer relativ breiten Aktivisierung anarchistischer Gruppen, von welcher auch Österreich nicht verschont blieb. In diesem Zusammenhang wurde die Tätigkeit der bewussten sozialistischen Arbeiterbewegung nicht immer durch die Staatsmacht von der anarchistischen Agitation getrennt beurteilt – obwohl sie mit dem wissenschaftlichen Sozialismus nicht zu vereinbaren war und von ihm als kleinbürgerlicher Radikalismus abgelehnt wurde. Unter diesen Bedingungen erliessen die Regierungen eine Reihe von Sprengstoff- oder Anarchistengesetze, unter welchen das Reichsgesetz gegen die Anarchisten⁷⁰⁾ von 1884 eines der ersten darstellte. Die Stellung der deutschen Sozialdemokratie wurde durch das Anarchistengesetz nicht besonders beeinflusst, da sie sich schon ganz vom Anarchismus getrennt hatte. Es führte hauptsächlich hohe Sanktionen für vorsätzliche Handlungen gegen Leben und Gesundheit mit Benützung von Sprengstoffen in die Rechtsordnung ein, ermächtigte die Polizei zu einer breiten Kontrolle der Sprengstoffherzeugung und Lagerung und bedrohte jede anarchistische Agitation, sowie die Zustimmung zur anarchistischen Betätigung mit hohen Strafen.⁷¹⁾

In Österreich war die Erlassung des Anarchistengesetzes mit eingehenden Diskussionen über die Politik und die Positionen der Sozialdemokratie verbunden, da die Regierung am 20. Januar 1885 dem Reichsrat zwei Gesetzentwürfe vorlegte und zwar über die gemeingefährlichen Bemühungen der Sozialisten und über die allgemein gefährliche Benützung von Sprengstoffen zugehen liess.⁷²⁾ In der Begründung beider Vorlagen wurde angeführt, welche Massnahmen schon gegen die Arbeiterbewegung unternommen worden waren, was gleichzeitig einen Beweis dafür darstellte, dass die sozialistische Bewegung nicht durch Polizeiterror gebrochen werden konnte.

Die Anarchistenvorlage wurde schon am 27. Mai 1885 vom Parlament

⁶⁹⁾ In Österr. wurden die s. g. sozialpolitischen Gesetze z. B. über die Arbeiterversicherung 1887, die Krankenversicherung 1880, die Arbeitszeit 1885 u. s. w. durch reaktionäre Gesetze im Schulwesen, der Wirtschaft u. in der Verwaltung ergänzt. Eine Kritik der Bismarckschen Arbeiterschutzgesetzgebung vgl. Mehring: a. a. O., Bd. II, S. 614.

⁷⁰⁾ Gesetz gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 9. 6. 1884, RGBl. S. 61. Eine allgemeine Vorlage der Anarchistengesetze kann im franz. Sprengstoffgesetz vom 19. 6. 1871 gesehen werden. Vgl. Griolet, Vergé, Bourdeaux: Code d'instruction criminelle et Code pénal. Paris 1928, S. 467.

⁷¹⁾ Es ist nicht uninteressant, dass das Anarchistengesetz i. J. 1939 durch eine Verordnung Brauchitschs im s. g. Protektorat Böhmen u. Mähren eingeführt wurde, Verordnungsblatt des Reichsprotectors Nr. 1/1939.

⁷²⁾ Näher K. Malý: a. a. O., S. 219 ff.

als Gesetz verabschiedet.⁷³⁾ Das Gesetz war weit präziser als das deutsche Vorbild ausgearbeitet und beinhaltete politisch schwerwiegende Bestimmungen, die besonders gegen den anarchistischen individuellen Terror gerichtet waren (§§ 4–9). Auch die zu erlegenden Strafen waren viel höher als die diesbezüglichen Strafen des deutschen Gesetzes und des österreichischen Strafgesetzbuches. Zu einer Zeit, in welcher der Anarchismus seine Plattform auch in der österreichischen Arbeitergewegung verloren hatte, war das Gesetz nur wenig praktisch und wurde hauptsächlich in Verfahren über Pressangelegenheiten benützt, es genügte wenn in einer Drucksache der Begriff Dynamit oder Explosion in irgend einer Weise erwähnt wurde.⁷⁴⁾

Die zweite Vorlage d. h. das Gesetz gegen die Sozialisten kam erst im Jahre 1886 zur Parlamentbatte.⁷⁵⁾ Auch hier waren deutsche Einflüsse erkennbar. Die Vorlage wurde vom späteren Professor der tschechischen Juristenfakultät in Prag Dr. Zucker vertreten. Zucker versuchte durch besonders demagogische Argumente den Beweis darzubringen, dass es notwendig ist die Verurteilung angeklagter Sozialisten durch Schwurgerichte zu beseitigen, denn wie er ausführte, könnte die Geschworenenbank einerseits vor dem Terror der Anarchisten zurückschrecken, andererseits könnte aber auch durch die Klassenzusammensetzung der Geschworenen das Urteil leicht den Charakter einer Klassenrache (!) annehmen.⁷⁶⁾ Die Bedeutung seiner Ausführungen besteht besonders darin, dass er die Frage des Kampfes gegen die Sozialisten als Frage der Klasseninteressen der Bourgeoisie darstellte und den Einfluss des deutschen Sozialistengesetzes anerkannte. Er berief sich auch besonders darauf, dass nach Reichsrecht anarchistische Delikte nicht vor Schwurgerichten, sondern vor dem mit Berufsrichtern besetzten Reichsgericht in Leipzig behandelt werden.

In Verlauf der Parlamentdebatte gelang es der Regierung nicht Formulationen der Vorlage, wie „allgemein gefährliche sozialistische Bestrebungen“ und „solche sozialistische Bemühungen“ zu halten und diese mussten durch den, für die sozialistische Bewegung weniger gefährlichen Begriff „anarchistische Bemühungen“ ersetzt werden. Diese Abänderungen der Vorlage hatte eine grosse Bedeutung und war weder in juristischer noch in politischer Hinsicht eine Formalität. Das Gesetz konnte dadurch nicht von den Gerichten extensiv ausgelegt und gegen jede politische Bewegung und Aktion der Arbeiterklasse verwendet werden, wie es der ursprüngliche Wortlaut der Regierungsvorlage bezweckte. In seiner entgültigen Gestalt, die vom Parlament mit 186 Stimmen gegen 46 Stimmen angenommen wurde, trug das Gesetz die Bezeichnung: „Gesetz über Bestimmungen der

⁷³⁾ Gesetz Nr. 134/1885 RGBl. bet. An. gegen den gemeinfährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben.

⁷⁴⁾ Über die Anarchistenverfolgung in Böhmen vgl. K. Malý: ebenda, S. 248 ff. Das Gesetz ergänzte in der CSR das Republikenschutzgesetz von 1923 und sollte die Regierungsmitglieder vor Angriffen schützen.

⁷⁵⁾ Sten. Protokolle, X. Session, III. Band, Wien 1886, S. 2 881 ff.

⁷⁶⁾ Ebenda, S. 2 888.

Gerichtbarkeit in Strafsachen, die auf anarchistischen Bestrebungen beruhen.“⁷⁷⁾

Das Ergebnis der Sozialistenvorlage war also ein Gesetz, welches die Zuständigkeit der Schwurgerichte bei solchen Straftaten ausschloss, die auf anarchistischen Tendenzen beruhten und zu einem Umsturz der bisherigen Staats- und Gesellschaftsordnung führen sollten (§ 1). Schon hier ist klar ersichtlich, dass nur Reste der ursprünglichen Vorlage bestehen blieben, die denn Absichten der Regierung und der Situation nicht mehr entsprachen.⁷⁸⁾ Das Gesetz war ein Sieg auf einem Schlachtfeld auf dem sich längst kein Feind mehr befand. Die Regierung hatte zwar Massnahmen gegen die Anarchisten durchgesetzt und wollte dadurch auch die Arbeiterbewegung treffen, dies geschah aber zu einem Zeitpunkt, in welchem sich die österreichische Sozialdemokratie von ihnen distanzierte. Das Gesetz wurde dadurch zu einem Anachronismus.

Die zweite Etappe der Persekution der sozialdemokratischen Bewegungen wurde in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre abgeschlossen. Die herrschenden Klassen kamen zur Erkenntnis, dass die Sozialdemokratie nicht mehr durch eine Ausnahmegesetzgebung zu beseitigen ist. Der Terror gegen die Arbeiterbewegung hatte nach und nach seinen Massencharakter verloren, obwohl auch weiterhin Mitglieder der Sozialdemokratie von der Polizei schikaniert oder von Gerichten verurteilt wurden. Die Gerichtsverfahren fanden aber nur auf der Grundlage der Bestimmungen der Strafgesetzbücher und im Rahmen der allgemeinen Klassenjustiz statt.

Um die Wende der achtziger und neunziger Jahre wurde die Ausnahmegesetzgebung gegen die Sozialisten beseitigt. Die unlösbaren Gegensätze zwischen Arbeit und Kapital blieben weiterhin bestehen und verschärften sich. Gleichfalls konnte sich die Arbeiterklasse davon überzeugen, dass die Bourgeoisie bei einer weiteren Existenz der Monarchie nicht fähig und auch nicht geneigt ist einen bürgerlich-demokratischen Staat im Sinne ihrer ehemaligen eigenen Theorien aufzubauen. Trotz der Konsequenzen, die die Polizei- und Gerichtspersekution für die Arbeiterklasse hatte, gab sie ihren Organisationen auch die ersten Kampferfahrungen gegen den bürgerlichen Staat und seinen Apparat. Die Erfolge der Sozialdemokratie wuchsen an und die bürgerlich-feudale Staatsmacht — obwohl sie nicht erschüttert war, konnte sie nicht mehr durch Machtmittel einschränken. Aber auch die Sozialdemokratie war nicht stark genug die herrschenden Klassen und ihre intakte Armee anzugreifen. Innerhalb der Sozialdemokratie traten opportunistische und revisionistische Tendenzen auf, die in beiden Parteien gemeinsame Ursprünge aber auch spezifische Momente aufweisen. Die Notwendigkeit die Sozialdemokratie in eine revolutionäre Partei des leninischen Typus umzubilden wurde nicht erfüllt und weder die deutsche, noch die österreichische Sozialdemokratie war so für die bevorstehenden Klassenkämpfe des 20. Jahrhundert ausgerüstet.

⁷⁷⁾ Gesetz Nr. 98/1886 RGBl.

⁷⁸⁾ Die Geltungszeit des Gesetzes wurde laut § 2 auf 2 Jahre beschränkt.

**Právní formy perzekuce dělnického hnutí v Německu
a Rakousku v letech 1866—1890**

RESUMÉ

Základem studie je referát, který autoři přednesli v r. 1973 na česko-německém právněhistorickém kolokviu na Humboldtově universitě v Berlíně. Hlavní otázkou, kterou řeší, je posouzení shodných i rozdílných forem perzekuce dělnického hnutí i forem spolupráce potlačovatelského aparátu v obou státech.

Za časový úsek si vybrali exponované období 70. až 80. let, kdy jak v Německu, tak i v Rakousku přešly vlády od preventivních opatření k otevřené perzekuci, jejímž projevem bylo protisocialistické zákonodárství, soudní postih vůdců i členů sociálně demokratického hnutí i policejní zákroky proti dělnickým spolkům a organizacím.

Východiskem obou autorů byly přitom především prameny a literatura, vztahující se na vývoj v Prusku a v Čechách, které právě v této době představovaly průmyslově vyspělé oblasti s početnou dělnickou třídou.

V perzekuční politice obou států našli autoři řadu shodných rysů. V obou státech byla sociálně demokratická strana prohlášena za státu nebezpečnou. Jak v Rakousku, tak i v Německu byly počáteční formy perzekuce omezeny na zneužívání spolkového zákonodárství, zvláště ustanovení o politických spolcích. Vlády obou zemí se záhy pokusily o vytvoření společných forem policejní spolupráce a vyvinuly i úsilí o mezinárodní spolupráci v boji proti sociální demokracii.

Politika německé i rakouské buržoazie a velkostatkářů nakonec vyústila ve vydání zákonů proti socialistům, v Rakousku pod nezastíraným vlivem německým.

Zkušenosti potlačovatelského aparátu obou zemí vyústily nakonec v poznání, že pouhými policejními metodami se nepodaří zvládnout a potlačit růst dělnického hnutí a proto se uchýlili k politice slibů a ústupků.

Rozdíly našli autoři především v postavení, které měly sociálně demokratické strany v politickém životě obou států. Německá sociální demokracie díky všeobecnému a přímému volebnímu právu (přes negativní vlivy v ideologické oblasti) mohla, na rozdíl od rakouské, využívat svého postavení v parlamentě jako poměrně široké platformy pro svou činnost.

V Německu se také, pod vlivem Engelsovým, neprojevovaly tak výrazné vlivy anarchismu (samozřejmě i oportunistu) jako v Rakousku, kde způsobily rozštěpení hnutí, umožnily zároveň vládě i zosílení perzekuce a nakonec i odůvodnily vydání zákona proti socialistům.

Rozdíl mezi oběma státy byl i v délce platnosti zákonů proti socialistům. V Německu platil od r. 1878 do r. 1890, v Rakousku byl přijat jen na dvě léta (1866—1868). Rakouský zákon proti socialistům byl ostatně přijat již v období ústupu radikalismu. Ovšem i německý zákon nebyl po celou dobu jeho platnosti aplikován vždy se stejnou intenzitou.

Na přelomu 80. a 90. let přestalo být nadále používáno výjimečné zákonodárství v obou státech jako prostředek k likvidaci dělnického hnutí. Neřešitelné protiklady mezi prací a kapitálem však zůstaly a nadále se zosťovaly. Obě strany, ve kterých převládá oportunismus a revisionismus, nesplnily svou úlohu předvoje dělnické třídy. Zkušenosti z bojů s buržoazním státem mohly být pak využity až v období vytvoření stran nového leninského typu, které si za svůj cíl vytýkly revoluční přeměnu buržoazní společnosti.